

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Ue/B/3/22 vom 17. Januar 1989

Erweiterung der Grundwasser-
Schutzzone in Wunderklingen,
Hallau

I.

Die Gemeinde Hallau bezieht ihr Trinkwasser aus dem Grundwasserstrom des Wutach-Tales in Wunderklingen. Die grundwasserführenden Schotter-schichten sind allerdings relativ klein. Eine kontinuierliche Nutzung ist daher nur möglich, solange eine Nachspeisung aus dem Bett der Wutach erfolgt. Im Sommer und Herbst ist die Wasserführung in einzelnen Jahren aber so gering, dass alles Wasser durch den Kraftwerkskanal abgeleitet werden kann. Bis auf ein kleines Restwasser fällt dann das Wutachbett trocken und der Grundwasserspiegel sinkt rasch ab.

Diese Situation ist bereits in den Jahren 1976 und 1985 eingetreten. Ein zu grosses Absinken des Grundwasserspiegels konnte allerdings verhindert werden, indem notfallmässig mit Saughebern Wasser aus dem Kanal in der Geländesenke im Gebiet "Oberzelgli" versickert wurde. Zur Sicherung von genügend Trinkwasser wollte daraufhin das Wasser- und Elektrizitätswerk Hallau (WEH) diese Grundwasseranreicherung institutionalisieren. Gemäss kantonalem Gesetz über die Gewässer und eidgenössischem Gewässerschutzgesetz ist dazu eine Bewilligung erforderlich. Eine solche wurde dem WEH am 30. September 1987 vom Baudepartement erteilt. Art. 10 der Bewilligung verlangt, dass die Zone der Anreicherung gleich wie die Zone der Fassung zu schützen sei.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 1988 übersendet der Gemeinderat Hallau 5 ergänzte Exemplare von Schutzzonenreglement und -plan und ersucht den Regierungsrat um deren Genehmigung.

II.

Das Schutzzonenreglement der Gemeinde Hallau wurde am 5. März 1985 vom Regierungsrat genehmigt. Die nun vorgenommene Ergänzung besteht ausschliesslich in der Erweiterung des Geltungsbereiches. Neben der Grundwasserfassung im "Unterzelgli" ist nun auch das Gebiet der Grundwasseranreicherung im "Oberzelgli" mit Nutzungsbeschränkungen belegt. Beide liegen auf GB Nr. 1866 und sind im Eigentum der Gemeinde Hallau. Ebenso liegen beide in der Landwirtschaftszone, so dass kein Bedarf besteht, das Reglement mit weiteren Bestimmungen zu ergänzen.

Die Gemeindeversammlung hat der Ergänzung des Reglementes zugestimmt. Das Tiefbauamt hat Reglement und Plan überprüft und in Ordnung befunden. Da nur die Erweiterung des Geltungsbereiches auf gemeindeeigenem Land erfolgte, wurde auf eine nochmalige amtsinterne Vernehmlassung verzichtet.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

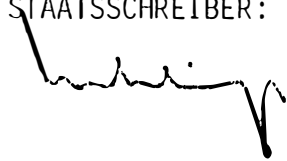
1. Das ergänzte Schutzzonenreglement samt Plan der Gemeinde Hallau vom 25. November 1988 wird genehmigt. Alle früheren Reglemente

sind damit aufgehoben.

2. Mitteilung an:

- Gemeinde Hallau, mit Reglement und Plan
- Rechtsdienst des Baudepartementes
- Kantonales Laboratorium, mit Reglement und Plan
- Tiefbauamt (mit Unterlagen)

DER STAATSSCHREIBER:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. H. H. H.', written below the text 'DER STAATSSCHREIBER:'.